

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0053/2019/BV

Datum:
22.02.2019

Federführung:
Dezernat III, Amt für Schule und Bildung

Beteiligung:

Betreff:

**Einführung einer Berufsvorbereitenden Einrichtung
(BVE) in Heidelberg nach der
Schulversuchsbestimmung gemäß § 22 Schulgesetz
Baden-Württemberg**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 13. Mai 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendgemeinderat	26.03.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Ausschuss für Bildung und Kultur	04.04.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	09.05.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendgemeinderat und der Ausschuss für Bildung und Kultur schlagen dem Gemeinderat folgenden Beschluss vor:

- *Der Einführung einer Berufsvorbereitenden Einrichtung (BVE) nach der Schulversuchsbestimmung gemäß § 22 Schulgesetz in Heidelberg gemeinsam mit den beteiligten Schulen Graf von Galen-Schule, Marie-Marcks-Schule und Carl-Bosch-Schule wird zugestimmt.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	
Folgekosten:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Für die Antragstellung beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport bezüglich der Einführung einer Berufsvorbereitenden Einrichtung unter Beteiligung der Graf von Galen-Schule, der Marie-Marcks-Schule und der Carl-Bosch-Schule ist die Zustimmung des Gemeinderates Heidelberg erforderlich. Dem Amt für Schule und Bildung als Schulträger obliegt die Aufgabe der Beantragung eines neuen Bildungsangebots. Die Berufsvorbereitende Einrichtung soll zum Schuljahr 2019/20 starten.

Sitzung des Jugendgemeinderates vom 26.03.2019

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Sitzung des Ausschusses für Bildung und Kultur vom 04.04.2019

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 09.05.2019

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Der Antrag auf die Einrichtung einer BVE ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe zu stellen, welches die weitere Bearbeitung übernimmt und den Antrag dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport weiterleitet. Für den Antrag erforderlich sind die Gremienbeschlüsse aus den Gesamtlehrerkonferenzen und den Schulkonferenzen der drei beteiligten Schulen. Die Beschlüsse der Graf von Galen-Schule sowie der Marie-Marcks-Schule liegen bereits vor. Die Gesamtlehrerkonferenz der Carl-Bosch-Schule hat der Einrichtung einer BVE bereits zugestimmt, der Beschluss der Schulkonferenz ist noch ausstehend. Ebenfalls dem Antrag beizulegen ist der Beschluss des Gemeinderates der Stadt Heidelberg.

1. Ziele und Zielgruppe des Schulversuchs „Berufsvorbereitende Einrichtung“

Im SGB IX ist als eines der Hauptziele die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verankert. Im Kontext dessen kommt Schulen die Aufgabe zu, dieses Ziel nach Kräften zu verfolgen. Der Schulversuch BVE setzt an diesem Punkt an und beabsichtigt, junge Menschen mit wesentlichen Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer individuellen Kompetenzen zu fördern, zu begleiten und sie auf ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten. Konkret angesprochen werden mit dem Angebot der BVE Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit dem Förderanspruch geistige Entwicklung oder mit dem ehemals festgestellten Förderschwerpunkt Lernen, die ihre allgemeine Schulpflicht absolviert haben und nicht ausbildungsfähig sind. In der Regel verbleiben die Schülerinnen und Schüler zwei Jahre in der BVE.

BVE ist zusammen mit dem Modell Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV) zu denken, welches an die BVE anschließt und den Schülerinnen und Schülern nach der BVE ermöglicht, in die berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme KoBV zu wechseln. Über die Einführung dieses Angebotes in Heidelberg ist eine gesonderte Beschlussfassung zu gegebener Zeit erforderlich.

In Heidelberg sind die beiden Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Graf von Galen-Schule mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Marie-Marcks-Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen sowie die Berufliche Schule Carl-Bosch-Schule als Partnerschulen für die Einrichtung einer BVE vorgesehen. Die Graf von Galen-Schule und die Carl-Bosch-Schule sollen Träger der BVE sein. Gemäß den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg sind die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung formal der Graf von Galen-Schule zugeordnet, Schülerinnen und Schüler mit ehemals festgestelltem Bildungsanspruch Lernen der Carl-Bosch-Schule. Unterrichtet werden die Schülerinnen und Schüler jedoch gemeinsam in unterrichtlichen Settings an beiden Standorten, gegebenenfalls auch an weiteren Beruflichen Schulen in Heidelberg.

2. Beteiligte Partner

Neben den drei genannten Schulen sind auch die abgebenden allgemeinbildenden Schulen, das Staatliche Schulamt Mannheim, der KVJS, der Integrationsfachdienst Heidelberg-Mosbach sowie die Agentur für Arbeit als Träger der beruflichen Rehabilitation als Partner involviert. Um die Aufgaben und die Bereitschaft der jeweiligen Partner festzuhalten, haben alle Beteiligten eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet.

Nicht zuletzt haben auch die Stadt Heidelberg, vertreten durch das Amt für Schule und Bildung sowie das Amt für Soziales und Senioren und das Regierungspräsidium Karlsruhe ihre Kooperation im Rahmen dieser Vereinbarung erklärt.

3. Begründung für die Einrichtung einer BVE

Die beiden beteiligten Heidelberger Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren haben bereits in der Vergangenheit mit beachtlichem Erfolg das Ziel verfolgt, ihren Schülerinnen und Schülern den Übergang und die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Dies gilt sowohl für die Marie-Marcks-Schule (und ihre beiden Vorgängerschulen Robert-Koch- und Käthe-Kollwitz-Schule) als auch die Graf von Galen-Schule. An dieser ist mit der Berufsschulstufe allgemein und mit dem besonderen Angebot der B-Ex (Externe Berufsschulklasse) ein entsprechendes Angebot für Schülerinnen und Schüler mit wesentlicher Behinderung bereits vorhanden. Auch die VAB-Klassen an den Beruflichen Schulen sind als berufsvorbereitende Einrichtungen für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf zu nennen. Die Einrichtung einer BVE ist deshalb als Antwort auf veränderte Rahmenbedingungen und als eine Ergänzung des Angebotes zu sehen und zu bewerten. Dies macht vor allem deshalb Sinn, da zunehmend Schülerinnen und Schüler aus inklusiven Beschulungsformen an allgemeinen Schulen den Abschluss der allgemeinen Schulpflicht erreichen.

Der Übergang in eine KoBV im Anschluss an die BVE verschafft den Schülerinnen und Schülern zudem mehr Zeit bei der Vorbereitung auf einen möglichst erfolgreichen Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die BVE wird nach aktueller Prognose mit ca. 10-12 Schülerinnen und Schülern der Graf von Galen-Schule, der Marie-Marcks-Schule und aus den inklusiven Settings starten.

4. Personelle, räumliche, sächliche und finanzielle Voraussetzungen

Die Unterrichtsversorgung wird gemeinsam von der Graf von Galen-Schule und der Carl-Bosch-Schule geleistet, die beide Lehrerwochenstunden einbringen. Für die Einrichtung einer BVE an der Graf von Galen-Schule werden keine zusätzlichen Klassen- oder Fachräume benötigt. Mit besonderen Anschaffungen ist nicht zu rechnen. Auch an der Carl-Bosch-Schule kann der Unterricht in den vorhandenen Räumlichkeiten und mit der vorhandenen sächlichen Ausstattung erfolgen.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Stellungnahme des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

„Der bmb begrüßt die Initiative der Stadt, ein zusätzliches Bildungsangebot für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Unter den in der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Schritten zur gesellschaftlichen Inklusion ist eine für alle Menschen zugängliche Bildung und eine spätere Teilhabe am Arbeitsleben essentiell.

Daher ist es schade, dass die Maßnahmen in Sonder- bzw Fördereinrichtungen stattfinden.

Dieses System muss langfristig überwunden werden, da es dem inklusiven Gedanken widerspricht.

Da nicht alle der genannten Schulen barrierefrei zugänglich sind, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen um diese herzustellen.

Denn auch wenn in der Marie-Marcks-Schule Schüler mit dem Schwerpunkt „Lernen“ vorgesehen sind, bedeutet dies nicht, dass nicht auch ein Schüler mit Schwerpunkt „Lernen“ auf Barrierefreiheit angewiesen ist.

Dem ist durch barrierefreie Anpassung Rechnung zu tragen.

Dies bedeutet zum Beispiel:

- In allen Schulen muss es ein Blindenleitsystem geben
- Es müssen Pflegeräume zur Verfügung stehen
- Sind mehrere Stockwerke zu erreichen benötigt es Lifte und oder Aufzüge
- Für barrierefreie Wcs mit ausreichendem Platz für einen Rollstuhlwendekreis (auch Elektrollstühle) muss gesorgt sein
- für Schüler*innen mit Hörschwierigkeiten bedarf es einer Induktionsschleife und bei Bedarf auch Gebärdensprachdolmetscher*innen, Deckenmikrofone und Lautsprecheranlagen
- benötigte technische Hilfsmittel, auch für sehbehinderte und blinde Schüler*innen, müssen vorhanden sein“

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
AB 1	+	Vollbeschäftigung anstreben, Standort sichern, stabile wirtschaftliche Entwicklung erreichen Begründung: Viele Schwerbehinderte landen langfristig in der Arbeitslosigkeit. Der Übergang in den ersten Arbeitsmarkt soll angestrebt werden. Ziel/e:
SOZ 1		Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern Begründung: Auch Menschen mit wesentlicher Behinderung muss die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt durch eine gezielte Vorbereitung ermöglicht werden. Ziel/e:
SOZ 9	+	Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen sichern Begründung: Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung müssen bei der Vorbereitung und beim Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden. Ziel/e:
SOZ 12	+	Selbstbestimmung auch alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten Begründung: Schülerinnen und Schülern mit wesentlicher Behinderung sollen durch Herausarbeiten ihrer Kompetenzen und Stärkung ihrer Selbstständigkeit auf einen selbstbestimmten Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitet werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	BVE-Kooperationsvereinbarung
02	Gesamtlehrerkonferenz- und Schulkonferenz-Beschluss der Graf von Galen-Schule
03	Gesamtlehrerkonferenz- und Schulkonferenz-Beschluss der Marie-Marcks-Schule
04	Gesamtlehrerkonferenz-Beschluss der Carl-Bosch-Schule

